

## Beschlüsse der Fachgruppe Musik

(Beschluss der Fachkonferenz vom 24.3.14, 12.3.15, 10.3.16, 13.9.16)

### Leistungsbewertung:

#### Gewichtung der mündlichen Mitarbeit zur schriftlichen Leistung:

	Anzahl der Arbeiten/ Klausuren pro HJ.	schriftlich in %	mündlich in %
Sek 1	1	30	70
Chorklasse	1	25	75 (50) Unterricht bis zu 25 Chor
Q-Phase gNiveau	1	30	70
Q-Phase eNiveau	1	40	60
	2	50	50

Die Mitarbeit im Chor und in der Stimmbildung kann bis zu 25 % in die Note einfließen (entsprechend geringer ist dann der Anteil der mündlichen Note). (Beschluss vom 10.3.16, siehe auch: schulinternes Chorklassencurriculum)

In den Schuljahrgängen 5 bis 9 kann für eine der beiden schriftlichen Lernkontrollen eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Festlegungen zur Art, Anzahl und zum Umfang der zu bewertenden Lernkontrollen trifft die Fachkonferenz auf der Grundlage der Vorgaben des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ in der jeweils geltenden Fassung. (vgl. KC Musik GY, Kapitel 4)

Besondere musikalische Leistungen in der AG-Arbeit können unter besonderen Umständen in die mündliche Leistungsbewertung einfließen.

Musikalische Leistungen im Rahmen von Konzerten vor der Schulöffentlichkeit (z.B. bei Kammerkonzerten) können in die Musiknote einfließen.

Musikalische Wettbewerbsleistungen sind in der Benotung angemessen zu berücksichtigen.

#### Mündliche Leistungen:

Die mündliche Leistung setzt sich aus verschiedenen Teilleistungen zusammen (so unter anderem die Quantität der Mitarbeit, die Qualität der Wortbeiträge, kurze schriftliche Tests, Referate, instrumentale Leistungen, Erledigung der Hausaufgaben, Qualität der Mappenführung usw.).

Kriterien für die Bewertung der Mappe oder eines Referats sind den Schülern vorher

bekanntzugeben. Für die Bewertung können zum Beispiel die vorliegenden Bewertungsraster (siehe Anhang) herangezogen werden.

Sie bezieht sich auf alle Arbeitsfelder, in denen Kompetenzen erworben worden sind: das Gestalten, das Hören und Beschreiben, das Untersuchen und das Deuten von Musik.

Außergewöhnliche musikalische Leistungen sind im Rahmen der Leistungsbewertung im Fach Musik angemessen zu berücksichtigen. (siehe auch Erl. d. MK v. 10.6.1997 – 304-83012, SVBL 7/97). Dazu gehören auch Wettbewerbsleistungen. Auch besondere Leistungen im Rahmen der musikalischen Arbeitsgemeinschaften oder im Rahmen von Konzerten im Rahmen der Schulöffentlichkeit können Teil der Bewertung sein.

Folgende Bewertungskriterien liegen der Leistungsbewertung unter anderem zu Grunde (vgl. KC Musik GY, Kapitel 4):

- Genauigkeit, Sicherheit und Qualität beim Musizieren
- Einfühlungsvermögen und Einfallsreichtum beim musikalischen Gestalten
- Komplexitätsgrad und Differenziertheit bei Präsentationen
- Konzentration und Ausdauer beim Hören von Musik
- Kenntnisse in der Fachsprache und Sicherheit in deren Anwendung
- Differenziertheit bei der Untersuchung von Musik
- Komplexitätsgrad und Differenziertheit beim Erfassen musikalischer Zusammenhänge
- Qualität kommunikativer und kooperativer Prozesse
- Sicherheit in der Anwendung von Arbeitstechniken und Fertigkeiten
- Selbstständigkeit im Umgang mit Gelerntem
- Komplexitätsgrad und Differenziertheit bei der Urteilsbildung

### **Schriftliche Leistungen:**

Für die Note „ausreichend“ müssen in der Sek. I 50% der Gesamtpunktzahl einer Klassenarbeit erreicht werden.

(Beschluss der FK vom 13.9.16)